

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

53. Jahrgang

Braunschweig, den 30. September 2026

Nr. 6

Inhalt

Seite

12. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	19
--	----

12. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 29. September 2026

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 37, 69) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2026 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der 11. Änderung vom 1. Juli 2025 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 15. Juli 2025, Seite 44) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 244,80 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 452,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 790,70 Euro erhoben.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Braunschweig, den 29. September 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 29. September 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

